

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Frohnhofen

für die Haushaltsjahre 2025/ 2026

vom 16.06.2025

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Frohnhofen hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 07.05.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### §1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

	<u>2025</u>		<u>2026</u>	
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	640.580 Euro	706.480 Euro	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	696.351 Euro	685.581 Euro	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss</u>	auf	<b>-55.771 Euro</b>	<b>20.899 Euro</b>	<b>Euro</b>

#### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-14.021 Euro	59.449 Euro	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	0 Euro	0 Euro	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	2.500 Euro	2.500 Euro	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-2.500 Euro	-2.500 Euro	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	2.500 Euro	2.500 Euro	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	54.490 Euro	55.040 Euro	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	-51.990 Euro	-52.540 Euro	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	auf	<b>-68.511 Euro</b>	<b>4.409 Euro.</b>	<b>Euro.</b>

### §2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

	<u>2025</u>		<u>2026</u>	
zinslose Kredite	auf	Euro	Euro	Euro
verzinstete Kredite	auf	2.500 Euro	2.500 Euro	Euro
zusammen	auf	2.500 Euro	2.500 Euro.	Euro.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO werden wie folgt veranschlagt:

	<u>2025</u>		<u>2026</u>	
zinslose Kredite	auf	Euro	Euro	Euro
verzinstete Kredite	auf	Euro	Euro	Euro
zusammen	auf	Euro	Euro.	Euro.

### §3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

### § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von	1.819.658,74	Euro
Für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von	1.849.526,29	Euro

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2025</u>	<u>2026</u>
- Grundsteuer A	auf	401 v.H.	401 v.H.
- Grundsteuer B	auf	650 v.H.	650 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	436 v.H.	436 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	auf	40 Euro	40 Euro
- für den zweiten Hund	auf	54 Euro	54 Euro
- für jeden weiteren Hund	auf	70 Euro	70 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	auf	350 Euro	350 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	auf	450 Euro	450 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf	750 Euro	750 Euro

### § 6 Beiträge

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Beitragssatz für Beiträge für Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten der Feld- und Waldwege werden festgesetzt auf	€/ha	€/ha
<b>Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde für diesen Zweck zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz und beträgt:</b>	€/ha	€/ha

### § 7 Eigenkapital

voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Vorvorjahres	(2023)	468.073,37	Euro
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Vorjahres	(2024)	499.422,37	Euro
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Haushaltsjahres	(2025)	443.651,37	Euro
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Haushaltsjahres	(2026)	464.550,37	Euro

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß §100 Abs. 1 S. 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten sind.

## **§ 9 Bewirtschaftungsregeln**

§ 15 GemHVO - Zweckbindung  
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit  
Gem. § 16 Abs.3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit  
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Frohnhofen, den 16.06.2025

gez.  
- Thomas Nau -  
Ortsbürgermeister

### **Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Frohnhofen ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs.2 GemO mit Schreiben vom 08.05.2025 vorgelegt worden.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt für das Jahr 2025

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt für das Jahr 2026

Kusel, den 11.06.2025

(Dienstsiegel)

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. T. Klein

### **Bekanntmachungsvermerk**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 30.06.2025 bis 08.07.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:	montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
	donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
	freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 13.06.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

- L o t h s c h ü t z -  
Bürgermeister